

Glossar

Bruttoinlandsprodukt, Sachverständigenrat, Konjunkturpaket I, Konjunkturpaket II, Zusätzlichkeit, Kofinanzierung, Datenreliabilität

Das **Bruttoinlandsprodukt** (BIP) misst den Wert aller im Inland hergestellten Waren und Dienstleistungen in einem bestimmten Zeitraum. Das BIP wird meist preisbereinigt und verkettet angegeben. Das bedeutet, dass die "reale" Wirtschaftsentwicklung im Zeitverlauf frei von inflationsbedingten Preisveränderungen dargestellt wird. Die Veränderungsrate des preisbereinigten BIP ist die wichtigste Messgröße für das Wachstum einer Volkswirtschaft.

Um die wirtschaftliche Situation der Bundesrepublik Deutschland zu beurteilen, wurde 1963 der **Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung** eingesetzt, besser bekannt als „die fünf Wirtschaftsweisen“. In seinem jährlichen Gutachten analysiert der Sachverständigenrat die aktuelle wirtschaftliche Lage, weist auf Fehlentwicklungen hin und zeigt Möglichkeiten zu deren Vermeidung auf.

Als Reaktion auf die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise, die im Frühsommer 2007 auf dem US-amerikanischen Immobilienmarkt ihren Ausgang nahm und sich im Laufe des Jahres 2008 international ausweitete, verabschiedete die Bundesregierung am 5. November 2008 das **Konjunkturpaket I**. Ziel dieses Pakets war es, Investitionen von Unternehmen anzuregen und Insolvenzen zu vermeiden. Die rund 50 Milliarden Euro Fördergelder wurden unter anderem zur Finanzierung der Kurzarbeit und für Steuererleichterungen und vergünstigte Kredite für Unternehmen genutzt.

Das **Konjunkturpaket II** (2009-2011) folgte im Frühjahr 2009. Im Fokus standen diesmal die Privathaushalte und regionale und lokale Investitionen. Wiederum 50 Milliarden Euro fließen unter anderem in die Senkung der Einkommenssteuer und der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung; in die Unterstützung von Familien (Kinderbonus), in die als „Abwrackprämie“ bekannt gewordene Kfz-Umweltprämie und in das im Beitrag beschriebene Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG) für Länder und Kommunen.

Das Zukunftsinvestitionsgesetz fördert Investitionen, die zusätzlich zu den normalen Haushaltsausgaben der Länder und Kommunen angestrengt werden und die nicht aus anderen Fördertöpfen bezuschusst werden können. Die **Zusätzlichkeit** ist ein wichtiges Kriterium für die Förderfähigkeit einer Maßnahme. So können die Länder beispielsweise nicht den Ausbau der Krippenbetreuung bis 2013 (vgl. Beiträge 11/08 und 01/09), zu dem sie sich schon vor der konjunkturellen Krise verpflichtet hatten, mit Mitteln aus dem ZuInvG finanzieren.



Die Kosten für eine förderfähige Maßnahme werden vom Bund niemals zu 100 Prozent übernommen; die Projekte müssen von den Investitionsträgern, also Ländern, Kommunen oder freien Trägern, **kofinanziert** werden. Der Kofinanzierungsanteil im Rahmen des ZuInvG beträgt mindestens 25 Prozent. Projekte auf Landesebene werden vom Land mit den erforderlichen 25 Prozent kofinanziert; für die Kofinanzierung auf kommunaler Ebene gibt es unterschiedliche Regelungen: In Baden-Württemberg, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen müssen allein die Kommunen und sonstigen Träger die notwendigen 25 Prozent Zuschuss je Investition tragen, in den anderen Ländern teilen sich Land, Kommunen und freie Träger den Betrag. Finanzschwachen Gemeinden werden in fast allen Ländern verringerte Beitragssätze versprochen; Sachsen-Anhalt wirbt mit vergünstigten Krediten. Allein Nordrhein-Westfalen und Sachsen geben keine Hinweise für eine besondere Berücksichtigung armer Gemeinden.

Über die Verwendung der Fördergelder des ZuInvG müssen die Länder vierteljährlich Bericht an die Bundesregierung erstatten. Viele, jedoch nicht alle Länder machen diese Berichte der Öffentlichkeit zugänglich. Teilweise liegen nur stark aggregierte Daten und schriftliche Zusammenfassungen vor, so dass die Verwendung der Gelder nicht in jedem Bundesland zweifelsfrei nachvollzogen werden kann. Die **Datenreliabilität** des vorliegenden Beitrags ist also eng an die Öffentlichkeitspolitik der einzelnen Länder gekoppelt.

Grundsätzlich können die in den Karten und Grafiken dargestellten Werte nur eine Aussage über den *beabsichtigten* Mittelfluss im Rahmen des ZuInvG treffen. Die endgültige Verteilung der Gelder wird erst nach Beendigung aller Maßnahmen, also frühestens im Jahr 2012, feststehen.